

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWO, Kraftwerke Oberhasli AG

Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

1 Gegenstand der AGB

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) für den "Erwerb von Gütern und Dienstleistungen' regeln – unabhängig davon, ob es sich um ein materielles oder immaterielles Erzeugnis handelt und wie das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer im Einzelnen zu qualifizieren ist – den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Bestellungen und Verträgen für jegliche Art des Erwerbs von Gütern und Dienstleistungen durch die KWO.

2 Angebot und Vertrag

- 2.1 Das Angebot hat ab Eingang bei der KWO eine Mindestgültigkeit von drei Monaten.
- 2.2 Mit Übergabe des Angebots anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Leistung massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
- 2.3 Das Angebot sowie allfällige Präsentationen sind für die KWO kostenfrei.
- 2.4 Bestehen Widersprüche zwischen den Vertragsdokumenten, ist die nachstehend aufgeführte Rangordnung massgebend:
- 2.4.1 Vertragsurkunde;
- 2.4.2 technische Spezifikationen und Pflichtenhefte der KWO;
- 2.4.3 die vorliegenden AGB der KWO ,Erwerb von Gütern und Dienstleistungen';
- 2.4.4 das Angebot des Unternehmers;
- 2.4.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, nur soweit sie von der KWO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.5 Erfüllungsort ist mangels anderer Abrede Innertkirchen.

3 Leistungen des Unternehmers; Subunternehmer und Unterlieferanten

- 3.1 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Leistung massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind
- 3.2 Güter müssen dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleisten. Ferner müssen Güter so beschaffen sein, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit sowie mit geringstmöglichem Aufwand ausgeführt werden können.
- 3.3 Güter müssen überdies in jeder Hinsicht den massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften und Normen entsprechen
- 3.4 Muss die vertraglich zu erbringende Leistung vom Unternehmer hergestellt werden, so ist die KWO nach Voranmeldung berechtigt, beim Verkäufer oder seinem Subunternehmer Qualitäts- und Terminkontrollen durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
- 3.5 Der Unternehmer verwendet umweltverträgliche Materialien. Unvermeidbare umweltgefährdende Stoffe sind zu deklarieren.
- 3.6 Transporte des Unternehmers erfolgen gemäss den Bestimmungen «DAP» der ICC-Incoterms in der im Zeitpunkt der Durchführung geltenden Fassung. Die Preis- und Leistungsgefahr geht indes ungeachtet davon erst mit der Abnahme der Anlage auf die KWO über.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, das nicht mehr benötigte Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen.
- 3.7 Der Unternehmer informiert die KWO vorgängig über den vorgesehenen Beizug wichtiger Subunternehmer und Unterlieferanten. Die KWO kann Subunternehmer und Unterlieferanten aus wichtigen Gründen ablehnen und einen Ersatz verlangen.

4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, welche der Unternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der KWO zu erbringen hat. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Transport der Güter zur KWO oder an einen von der KWO bezeichneten Ort anfallen (Verpackung im Werk, Fracht, Versicherung, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Abgaben, Zölle etc.) sowie Lizenzgebühren, Spesen, Administrationsleistungen, Sozialleistungen sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (MWST etc.) inbegriffen. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

- 4.2 Vertragswährung ist der Schweizer Franken (CHF).
- 4.3 Rechnungen, die nicht ordnungsgemäss eingereicht werden, werden an den Unternehmer zur Korrektur und allenfalls Ergänzung zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Korrektur bzw. Ergänzung nicht zur Zahlung fällig.
- 4.4 Die KWO leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. Rechnungen sind stets elektronisch zu stellen, sofern sie schriftlich ausgefertigt werden.

5 Termine und Fristen

- 5.1 Legen die Parteien (spezifisch oder durch die Vereinbarung von Fristen) Termine fest, bis zu welchen der Unternehmer bestimmte Leistungen zu erbringen hat, so gelten diese mangels anderer Abrede als Verfalltage im Sinn von Art. 102 Abs. 2 OR. Der Unternehmer kommt bei Nichteinhaltung eines solchen Termins ohne Weiteres in Verzug. Er schuldet zudem eine Konventionalstrafe (Ziffer 5.2) und Ersatz des Verspätungsschadens (Ziffer 5.3).
- 5.2 Eine Konventionalstrafe setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 1% der Vertragssumme, der unmittelbar bei Überschreiten des Termins zu zahlen ist, und einem variabel ansteigenden Teil von 0.1% der Vertragssumme pro Kalendertag. Die Konventionalstrafe beträgt maximal 10% der Vertragssumme. In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet. Sie kann auch dann gefordert werden, wenn sich der Verkäufer zu exkulpieren vermag. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 5.3 Kommt der Unternehmer mit seiner Leistung in Verzug, so schuldet er Ersatz des die Konventionalstrafe übersteigenden Verspätungsschadens, wobei das Verschulden des Unternehmers (entgegen Art. 161 Abs. 2 OR) vermutet wird.
- 5.4 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, sind Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen nicht gestattet.

6 Dokumentation des Unternehmers; Werkstoffe und Produktionsunterlagen der KWO

- 6.1 Jeder Güterlieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, der die Referenzen (z.B. Bestellnummer) der KWO enthält.
- 6.2 Die zur zweckmässigen Nutzung nötigen Dokumente, wie z.B. Massbilder, Schemata, Funktionsbeschreibungen, Übersichtszeichnungen, Pläne, Prüfprotokolle, Anleitungen über Montage und Demontage, Betriebsanleitungen, Instandhaltungsvorschriften, Anwenderdokumentationen betreffend Software sowie sonstige übliche Unterlagen sind zusammen mit der termingerechten Leistung zu übergeben.
- 6.3 Das Eigentum an allen Materialien, Werkzeugen, technischen Daten etc., für die die KWO eine Vergütung entrichtet oder die sie dem Verkäufer zur Ausführung der vertragsgemässen Leistung zur Verfügung stellt, verbleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung bei der KWO bzw. wird an die KWO übertragen. Nicht gebrauchtes Material ist zurückzugeben oder von der Vergütung in Abzug zu bringen

7 Änderungen der vertraglichen Leistung

- 7.1 Die KWO kann jederzeit jedoch ausschliesslich durch schriftliche Weisung und Anordnung Änderungen an der vertraglich zu erbringenden Leistung verlangen.
- 7.2 Zusätzliche Leistungen und Änderungen, nicht aber blosse Konkretisierungen, welche nicht im ursprünglichen vertraglichen Leistungsumfang vorgesehen waren, sind durch Nachtragsangebote vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren. Unterlässt der Verkäufer dies, hat er keinen Anspruch auf Vergütung dieser Arbeiten.
- 7.3 Erfordert eine Änderung oder zusätzliche Leistung die Anpassung von Terminen und Fristen, so hat der Verkäufer Anspruch auf angemessene neue Fristen. Die ursprünglich vereinbarten, darauf folgenden Termine und Fristen verschieben sich dementsprechend zeitlich, bleiben aber in ihrer Gesamtheit unverändert. Insbesondere bleiben die zwischen den Terminen liegenden Fristen bestehen und die Termine bleiben pönalisiert.

7.4 Mehrkosten, welche durch neue behördliche Weisungen oder durch gesetzliche Änderungen entstehen, trägt die KWO. Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Leistungen zu erbringen.

8 Ersatzteile, Ersatzdokumente

Der Unternehmer garantiert der KWO während mindestens fünf Jahren ab Erhalt der vertragsgemässen Leistung die Lieferung von Ersatzteilen und von Ersatzdokumenten.

9 Gewährleistung, Mängelrechte, Schadenersatz

- 9.1 Der Unternehmer gewährleistet die gewissenhafte und sorgfältige Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung. Er sichert in Kenntnis des Verwendungszwecks ferner zu, dass die Güter die vereinbarten Eigenschaften haben, den massgeblichen Sicherheitsvorschriften in der Schweiz entsprechen und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Eine Gütereingangskontrolle durch die KWO findet nur im Hinblick auf äusserlich erkennbare Schäden und von aussen erkennbare Abweichungen in Identität, Menge und sichtbare Transportschäden statt. Die dabei festgestellten Mängel wird die KWO unverzüglich rügen. Die Entgegennahme der Güter bzw. die vollständige oder teilweise Bezahlung der Güter oder Leistung gelten nicht als Abnahme.
- 9.3 Die Abnahme durch die KWO erfolgt, wenn die im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsablaufs vorgenommene, weitergehende Kontrolle der Güter keine erheblichen Mängel ergibt.
- 9.4 Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre nach Abnahme.
- 9.5 Innert zwei Jahren nach der Abnahme kann die KWO M\u00e4ngel jederzeit r\u00fc-gen (\u00a8\u00fc\u00fcgerist\u00e8). Nach Ablauf dieser Frist muss die KWO dem Unternehmer neu zum Vorschein kommende M\u00e4ngel innert 20 Kalendertagen anzeigen, um ihre M\u00e4ngelrechte wahren zu k\u00f6nnen.
- 9.6 Liegt ein Mangel vor, so hat die KWO die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Teilen erfolgen. Die Ansprüche der KWO auf Schadenersatz bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 9.7 Im Falle der Ersatzlieferung wird der Vertragsgegenstand der KWO so lange kostenfrei zur Benutzung überlassen, bis eine vertragsgemässe Ersatzlieferung zur Verfügung steht.
- 9.8 Für Nachbesserung und Ersatzlieferung ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Vertragsgegenstand selbst. Muss während der Garantiefrist der Vertragsgegenstand oder Teile davon nachgebessert oder ersetzt werden, so beginnt für die reparierten oder ersetzten Teile eine neue Gewährleistungsfrist.
- 9.9 Der Verkäufer haftet für direkte und indirekte Folgeschäden, welche aus einer fehlerhaften vertraglichen Leistung entstehen, nicht aber für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Die Haftung ist pro Bestellung/Vertrag auf die Vertragssumme oder auf eine Million CHF beschränkt. Massgeblich ist jeweils der höhere Betrag.

10 Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

- 10.1 Der Verkäufer erbringt die vertraglichen Leistungen zu Festpreisen oder nach effektivem Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostensätze (insbesondere die Stundenansätze) bekannt. Sofern nicht Abweichendes vereinbart, ist für die Berechnung des Aufwands jeweils Innertkirchen massgebend.
- 10.2 Der Verkäufer informiert die KWO regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen.
- 10.3 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, darf der Verkäufer die KWO gegenüber Dritten nicht verpflichten. Er hat keine finanziellen Kompetenzen und ist zur Vertretung der KWO nicht berechtigt.

11 Besondere Bestimmungen für Software

- 11.1 Wird lizenzierte Software bestellt oder mit der bestellten Sache mitgeliefert, so erwirbt die KWO das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zu Gebrauch und Nutzung. Die Schutzrechte verbleiben beim Unternehmer oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Unternehmer, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 11.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, den periodisch aktualisierten Quell-code, sonstige Entwicklungsdokumentationen und Updates der Software so zu hinterlegen, dass für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs, Insolvenz u.Ä. die Herausgabe dieser Dokumente an die KWO erfolgen kann.

11.3 Bei nicht standardisierter Software erklärt sich der Unternehmer für die Dauer von fünf Jahren bereit, nach den Vorgaben der KWO Veränderungen / Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.

12 Werbung / Medien

Herkömmliche und elektronische Publikationen in Presse und Fachliteratur sowie Äusserungen in Medien sind vorgängig mit der KWO abzusprechen und bedürfen ihrer Zustimmung.

13 Montage

- 13.1 Bei Arbeiten auf Montageplätzen der KWO sind die dort gültigen Anweisungen für Sicherheit, Unfallverhütung und Ordnung zu befolgen.
- 13.2 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, stellt der Unternehmer alle zur Montage erforderlichen Hilfsmittel, Geräte und Ausrüstungen auf seine Kosten bei.

14 Geistiges Eigentum (IP)

- 14.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der KWO.
- 14.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten, welche der KWO daraus entstehen, zu übernehmen.
- 14.3 Die KWO verpflichtet sich, den Unternehmer unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle geheim zu haltenden Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht umfasst die Kenntnis aller Tatsachen, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind und von denen der Geheimhaltungswille der KWO anzunehmen ist. Die Vertragspartner dürfen anvertraute oder sonst wie bekannt gewordene geschäftliche, betriebliche oder technische Informationen die sich auf die KWO beziehen und vertraulichen Charakter haben, insbesondere nicht Dritten offenbaren oder für eigene Zwecke verwenden.
- 15.2 Auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit bleiben die Vertragspartner an diese Geheimhaltungspflichten gebunden.

16 Schriftform

- 16.1 Der Vertrag zwischen der KWO und dem Unternehmer bedarf der Schriftform
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtswirksam. Sie sind als fortlaufende Nachträge zur Bestellung oder Vertragsurkunde zu kennzeichnen. Haben diese AGB Vertragsgeltung erlangt, so bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der AGB ebenfalls der Schriftform.

17 Sprache

- 17.1 Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 17.2 Die Vertragsurkunde, sämtliche Vertragsbestandteile sowie jegliche Unterlagen, welche der Unternehmer gemäss Vertrag zu erstellen hat, werden in deutscher Sprache ausgefertigt. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten, die in mehreren Sprachen verfasst sind, ist die deutsche Fassung massgebend.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Der Vertrag und die vorliegenden AGB unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Wiener Kaufrecht (CISG) wird vollumfänglich ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Thun.